

Was uns Studierende direkt betreffen wird:

In diesem Artikel werden besonders tief greifende Veränderungen im Studienrecht beleuchtet. Als geltende Gesetze werden das Universitätsgesetz 1997 (UniStG) und das Universitätsorganisationsgesetz 1993 (UOG) mit dem Entwurf des Bundesministeriums zum Universitätsgesetz 2002 verglichen.

Wer macht die Studienpläne?

UOG (§14,§41):

Für die Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes wird vom Fakultätskollegium, durch Beschluss, eine Studienkommission eingerichtet.

Zusammensetzung:

Professoren, Assistenten und Studierende zu gleichen Teilen (Drittelparität), alle Personen aus dem Fachgebiet der Studienrichtung

Die Aufgaben der Studienkommission sind u.a.:

- *Erlassung und Abänderung des Studienplanes, Wahl eines Studienkommissionsvorsitzenden (die zB die Anrechnung von Prüfungen vornimmt)
- *Vorschläge für die Erteilung von Lehraufträgen
- *Entscheidungen bei Berufungen gegen Bescheide (Anerkennung) des Studienkommissionsvorsitzenden
- *Erlassen von Verordnungen über generelle Anerkennungen von Prüfungen

Universitätsgesetz (§24):

Studienpläne werden durch den Senat (dem höchsten und einzigem Kollegialorgan im Entwurf), auf Vorschlag der Professoren der Studienrichtung, nach Anhörung von Rektorat und Universitätsrat, erstellt.

Zusammensetzung:

Der Senat hat 12 bis 24 Mitglieder, dabei hat die Mehrheit die Professorenkurie, Studierende ein Viertel der Stimmen, den Rest teilen sich Assistenten und nichtwissenschaftlich Angestellte. Das heißt von der jeweiligen Studienrichtung werden wenige Personen vertreten sein.

Der Senat übernimmt somit alle Aufgaben aller Studienkommissionen der Universität, die Studierenden dürfen nur mehr über Studienpläne abstimmen, was aber bei einer absoluten Professoren-Mehrheit witzlos ist. Besonders hart wird die Studierenden treffen, dass auch die im Senat sitzenden Studierenden kein Vorschlags- oder Antragsrecht bei Studienplänen haben, sondern dass dieses Recht alleine den Professoren des Fachbereichs vorbehalten ist.

„Studierende sind berechtigt, negative beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen.“

Wer ist für die Durchführung der Studienpläne verantwortlich?

UOG, UniStG:

Alle operativen Aufgaben werden vom Studiendekan und dem Studienkommissionsvorsitzenden durchgeführt. Beide werden von demokratischen Kollegialorganen gewählt und wieder abberufen. Dabei haben in beiden Fällen die Studierenden und Assistenten auch ein gewichtiges Wort mitzusprechen.

Universitätsgesetz:

Es wird ein für jede Studienrichtung zuständiges Organ geben, allerdings wird dieses sicherlich mit absoluter Professorenmehrheit gewählt und abberufen werden.

Prüfungen:

UniStG (58):

Studierende sind berechtigt, im ersten Abschnitt negativ beurteilte Prüfungen dreimal, in den weiteren Abschnitten viermal, zu wiederholen.

Universitätsgesetz (§72):

Studierende sind berechtigt, negative beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen.

Informationen zu geltenden Gesetzen: <http://www.ris.bka.gv.at/>

Besondere Grauslichkeiten im Universitätsgesetz 2002

Durchführung der Prüfungen:

UniStG (§53 bis §57)

Hier wird detailliert festgelegt, und damit rechtlich abgesichert, dass es mindestens drei Prüfungstermine pro Semester geben muss, dass sich jeder Berechtigte anmelden darf, dass ein Prüfungsprotokoll geführt werden muss, dass sich Studierende die Prüfer aussuchen dürfen und wie lange die Korrektur einer Prüfung dauern darf. Zusätzlich ist auch normiert, dass beim Prüfungsstoff der in der Lehrveranstaltung vermittelte Stoff berücksichtigt werden muss, und dass mündliche Prüfungen öffentlich sind, was bei als „ungerecht“ bekannten Prüfern oft schon Wunder gewirkt hat.

Universitätsgesetz 2002:

Auf diese Absicherung der Studierenden hat man verzichtet. Es ist somit den Professoren völlig freigestellt (da es ja auch kein Gremium gibt, in dem die Professoren keine Mehrheit haben, welches die Prüfungsdurchführung vorschreibt), wie viele Prüfungstermine sie anbieten, wie und was geprüft wird.

Der Senat könnte zwar Vorschriften über eine Anzahl anzubietender Prüfungstermine erlassen, aber wie oben schon mehrfach betont, haben dort die Professoren die absolute Mehrheit...

Rechtsschutz bei Prüfungen:

Hier steht sowohl im UniStG (§60), sowie auch Universitätsgesetz (§74), dass eine negative Prüfung, die einen schweren Mangel aufweist, per Bescheid aufgehoben werden muss. Allerdings gibt es wie im vorigen Absatz beschrieben, keine ernstzunehmenden rechtlichen Bestimmungen im Universitätsgesetz; Daher wird es in Zukunft wohl auch schwer werden, einen Mangel, also einen Verstoß gegen die Regeln, nachzuweisen. Unter anderem auch deswegen, weil man in Zukunft ja auf das Prüfungsprotokoll verzichtet.

Abschlüsse / Titel

Hier wird es in Zukunft wohl nur mehr Bachelor und Master geben, ob man sich gern vom Diplomingenieur verabschiedet, ist Geschmackssache. Allerdings sollte man sich überlegen, ob es wirklich sehr geschickt ist, eine bekannte Marke abzuschaffen. Da diese Bestimmung eine „Sollbruchstelle“ im Gesetz ist, kann man erwarten, dass zumindest noch in nächster Zeit beide Systeme weitergeführt werden können.

Der Vergleich mag etwas einseitig gegen das Universitätsgesetz ausfallen, aber Verbesserungen für Studierende, außer ECTS – das wird in einem anderen Artikel behandelt, lassen sich bei bestem Willen nicht finden.

Fazit: Das Universitätsgesetz wird die Art und Weise, wie wir studieren, grundsätzlich verändern. Sind bis jetzt alle Studienpläne aus einer Zusammenarbeit aller Beteiligten entstanden, werden in Zukunft die Professoren in allen Fragen das Sagen haben. Kontrollierender und bewertender Eingriff wird nur mehr über Evaluierungen möglich sein. Das heißt, Studierende werden von Universitätsangehörigen, die selbst ihr Studium mitgestalten, zu Kunden degradiert.

Es wird sicher auch in Zukunft Studienrichtungen geben, die ihre Studierenden als Studierende und nicht als Schüler behandeln, und daher letztere an zukünftigen Studienplänen mitarbeiten werden. Es wird aber viele Studienrichtungen geben, vor allem jene, in welchen die Studierenden jetzt nur Dank gesetzlicher Bestimmungen konstruktiv mitarbeiten können, in denen dann alles von Professoren bestimmt wird.

Wo dann der Unterschied zu einer Fachhochschule liegen wird, außer vielleicht im geringeren Budget, kann ich mir nicht vorstellen.

Informationen zum Universitätsgesetz 2002: <http://www.weltklasse-uni.at>



Richard Hirschmann
1. stv. Vorsitzender